



VOLKSANWALTSCHAFT

An das
Bundesministerium für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort
Abteilung III/5 - Digitales und E-Government
Stubenring 1
1010 Wien

Der Vorsitzende

Sachbearbeiter/-in:
MR Mag. Martina Cerny

Geschäftszahl:
VA-6100/0008-V/1/2018

Datum:
29. Oktober 2018

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das IKT-Konsolidierungsgesetz, das Signatur- und Vertrauensdienstgesetz, das Unternehmensserviceportalgesetz, das Bundesgesetzblattgesetz, das Zustellgesetz, die Bundesabgabenordnung, das Bundesfinanzgerichtsgesetz, das Meldegesetz 1991, das Passgesetz 1992 und das Personenstandsgesetz 2013 geändert werden

Stellungnahme der Volksanwaltschaft
zu GZ BMDW-61.002/0010-III/4/2018

Sehr geehrte Damen und Herren!

Artikel 8 (Änderung des Meldegesetzes 1991) enthält folgende Bestimmung, die die Volksanwaltschaft aufgrund vorliegender Beschwerden zum Melderecht kritisch sieht:

6. Dem § 3 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle einer Meldung gemäß Abs. 1a tritt anstelle der Urkundenvorlage sowie der Bestätigung des Meldepflichtigen der sachlichen Richtigkeit der Meldedaten die eindeutige Identifikation und die elektronische Signatur unter Verwendung der Funktion Bürgerkarte (§ 4 ff E-GovG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 40/2017).“

§ 3 Abs. 1a Meldegesetz 1991 in der geltenden Fassung enthält die Möglichkeit, dass der Bundesminister für Inneres nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten per Verordnung festlegt,

dass Anmeldungen und Ummeldungen auch unter Verwendung der Funktion Bürgerkarte im Datenfernverkehr im Wege des ZMR durchgeführt werden können.

Die Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Durchführung des Meldegesetzes (Meldegesetz-Durchführungsverordnung – MeldeV) in der geltenden Fassung BGBl II Nr. 104/2018 enthält derzeit in § 18 nur für die Abmeldung unter Verwendung der Funktion der Bürgerkarte Bestimmungen, nicht jedoch für die Anmeldung oder Ummeldung.

Der Volksanwaltschaft sind in jüngerer Vergangenheit mehrere Fälle bekannt geworden, in denen sich Personen ohne Wissen und Willen des Haus- bzw. Wohnungseigentümers angemeldet haben. Aufgefallen sind diese Meldungen erst durch Zufälle, etwa durch die Zustellung behördlicher Schriftstücke oder Vorsprachen der Haus- bzw. Wohnungseigentümer bei der Meldebehörde, um eine melderechtliche Änderung (in eigener Sache) vornehmen zu lassen.

Wenn nämlich der Haus- bzw. Wohnungseigentümer keinen konkreten Verdacht hat, dass eine unbefugte Person an der Adresse gemeldet ist, wird er bzw. sie auch nicht die Möglichkeit in Anspruch nehmen, um gemäß § 20 Meldegesetz 1991 eine Auskunft, wer in der Unterkunft sonst noch gemeldet ist, einzuholen.

Beim Anmeldevorgang muss der Anzumeldende eine Unterschrift des Unterkunftgebers unter leserlicher Beifügung des Namens (§ 8 Meldegesetz 1991) vorlegen. Es ist gesetzlich derzeit nicht vorgesehen, dass die Echtheit der Unterschrift bzw. der Wille des Unterkunftgebers überprüft wird. Wie die Beschwerdefälle in der Volksanwaltschaft zeigten, wurden auf diese Weise unberechtigte Personen in Unterkünften angemeldet.

Die Anmeldung einer unberechtigten Person kann für den Haus- bzw. Wohnungseigentümer unangenehme Folgen haben, die von der Zustellung unerwünschter (auch behördlicher) Post über Exekutionsversuche von Gerichten bis zu Polizeieinsätzen reichen können.

Bereits die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen können somit nicht gänzlich verhindern, dass sich eine unberechtigte Person an einer Unterkunft anmeldet. Umso kritikwürdiger ist daher die nunmehr vorgesehene Ergänzung in § 3 Abs. 2 Meldegesetz 1991.

Sie weitet nämlich die Möglichkeit, ohne fundierten Nachweis der Haus- bzw. Wohnungseigentümer eine Anmeldung vorzunehmen, noch aus. Es bedarf bei einer Anmeldung über die Bürgerkarte nicht einmal mehr einer Unterschrift, da an die Stelle der Urkundenvorlage sowie der Bestätigung des Meldepflichtigen „*die eindeutige Identifikation und die elektronische Signatur unter Verwendung der Funktion Bürgerkarte*“ tritt.

Die Erläuternden Bemerkungen halten dazu fest, dass *„anstelle der Urkundenvorlage und der physischen Unterschrift des Unterkunftnehmers, die im Falle einer elektronischen An- und Ummeldung gemäß Abs. 1a naturgemäß nicht erforderlich sind, [...] die elektronische Identifikation und Signatur des Meldepflichtigen unter Verwendung der Funktion Bürgerkarte (§ 4 ff E-GovG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 40/2017) treten [soll]“*.

Sollte der Bundesminister für Inneres die Möglichkeit der An- und Ummeldung per Verordnung einräumen, wäre somit eine An- bzw. Ummeldung gänzlich ohne Nachweis des Haus- bzw. Wohnungseigentümers möglich. Der Aspekt der Rechtssicherheit wird bei diesem Vorhaben, Behördenwege zunehmend zu digitalisieren, außer Acht gelassen. Vielmehr wird die Möglichkeit für unbefugte Personen, An- bzw. Ummeldungen vorzunehmen, noch ausgeweitet.

Aus den genannten Gründen spricht sich die Volksanwaltschaft gegen die beabsichtigte Änderung des Meldegesetzes 1991 aus.

Der Vorsitzende:

Volksanwalt Dr. Peter FICHTENBAUER